

**Eigenerklärung zum Schulbesuch  
aufgrund der Coroneinreiseverordnung sowie zu Krankheitssymptomen  
von Schülerinnen und Schülern**

|                      |  |
|----------------------|--|
| Nachname,<br>Vorname |  |
| Straße, Hausnr.      |  |
| PLZ, Ort             |  |
| Schule               |  |

Ich habe mich in den Ferien in einem Risikogebiet (von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_) aufgehalten, bestätige hiermit aber, dass

- ich mich bereits in zweiwöchiger Quarantäne befunden habe  
oder
- ich laut ärztlichem Zeugnis nicht mit SARS-CoV-2 infiziert bin (s. Anlage) (\*).  
 keine Symptome vorliegen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hindeuten.  
 Ich habe mich in den Ferien in keinem Risikogebiet aufgehalten.

**(\*) Hinweise:**

Wenn Sie von einem Auslandsaufenthalt aus einem Risikogebiet zurückkehren, sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und diesen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Einreise nicht zu verlassen (vgl. § 1 Abs. 1 CoronaEinreiseVO). Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Über einen Aufenthalt in einem Risikogebiet muss nach der Rückkehr von dort unverzüglich das Gesundheitsamt informiert werden: Tel. 0521 51-2000 Mo-Fr 08:00-16:00 Uhr  
Bitte beachten Sie: Die Bundesregierung prüft fortlaufend, inwieweit Gebiete als Risikogebiete einzustufen sind. Daher kann es auch zu kurzfristigen Änderungen kommen.

**Im Rahmen einer gegebenenfalls erforderlichen Quarantäne dürfen Sie/ darf Ihr Kind die Schule nicht besuchen.**

Einreisende aus Risikogebieten können von der Absonderungsverpflichtung ausgenommen sein, sofern sie durch ein ärztliches Zeugnis, das sich auf eine Testung stützt, nachweisen können, dass sie nicht mit SARS-CoV-2 infiziert sind (bzw. zum Zeitpunkt der Testung kein SARS-CoV-2 nachgewiesen werden konnte). Der Test darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise durchgeführt worden sein.

In diesem Fall kann nach Vorlage des Attestes die Schule nach Reiserückkehr besucht werden.

Eine Untersuchung in Deutschland ist auch möglich, Quarantäne und ein Ausschluss vom Schulbesuch besteht dann nur bis zum Zeitpunkt des (negativen) Testergebnisses.

- Die jeweils aktuelle Liste der Länder, die zu den Risikogebieten zählen, finden Sie unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)
- Die aktuelle Liste der Länder, in denen die Labore für Testungen anerkannt sind, finden Sie unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Tests.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html)

Stand der Hinweise: 16.07.2020. Bitte beachten Sie eventuelle Aktualisierungen der Coroneinreiseverordnung des Landes NRW und der aufgeführten Listen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/-r,  
bzw. volljährige/-r Schüler/-in